

Zweiter Abschnitt: Die Beiträge

A. Die Beiträge der Versicherten

I. Die Beitragspflicht

Art. 3

Beitragspflichtige Personen

¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.

^{1bis} Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Sie dauert bis zum Ende des Monats, in dem die Nichterwerbstätigen das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 erreichen.

² Von der Beitragspflicht sind befreit:

- a. die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. und c. ...
- d. mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.
- e. ...

³ Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat, bei:

- a. nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten;
- b. Versicherten, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen.

⁴ Absatz 3 findet auch Anwendung für die Kalenderjahre, in denen:

- a. die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird;
- b. der erwerbstätige Ehegatte eine Altersrente bezieht oder aufschiebt.

Personnes tenues de payer des cotisations

¹ Les assurés sont tenus de payer des cotisations tant qu'ils exercent une activité lucrative.

^{1bis} Les personnes sans activité lucrative sont tenues de payer des cotisations à compter du 1^{er} janvier de l'année qui suit la date à laquelle elles ont 20 ans révolus. Cette obligation cesse à la fin du mois au cours duquel elles atteignent l'âge de référence fixé à l'art. 21, al. 1.

² Ne sont pas tenus de payer des cotisations:

- a. les enfants qui exercent une activité lucrative, jusqu'au 31 décembre de l'année où ils ont accompli leur 17^e année;
- b. et c. ...
- d. les membres de la famille travaillant dans l'entreprise familiale, s'ils ne touchent aucun salaire en espèces, jusqu'au 31 décembre de l'année au cours de laquelle ils ont accompli leur 20^e année;
- e. ...

³ Sont réputés avoir payé eux-mêmes des cotisations, pour autant que leur conjoint ait versé des cotisations équivalant au moins au double de la cotisation minimale:

- a. les conjoints sans activité lucrative d'assurés exerçant une activité lucrative;

Zweiter Abschnitt: Die Beiträge

Art. 3

b. les personnes qui travaillent dans l'entreprise de leur conjoint si elles ne touchent aucun salaire en espèces.

⁴ L'al. 3 est aussi applicable pendant les années civiles au cours desquelles:

- a. le mariage est conclu ou dissous;
- b. le conjoint exerçant une activité lucrative perçoit une rente de vieillesse ou l'ajourne.

Persone tenute al pagamento dei contributi

¹ Gli assicurati sono tenuti al pagamento dei contributi fintanto che esercitano un'attività lucrativa.

^{1bis} Per gli assicurati che non esercitano un'attività lucrativa l'obbligo contributivo inizia il 1° gennaio dell'anno successivo a quello in cui compiono i 20 anni. Esso dura sino alla fine del mese in cui raggiungono l'età di riferimento secondo l'articolo 21 capoverso 1.

² Non sono tenuti a pagare i contributi:

- a. gli adolescenti che esercitano un'attività lucrativa, fino al 31 dicembre dell'anno in cui compiono i 17 anni;
- b. e c. ...
- d. i membri della famiglia del capo azienda che lavorano con lui, fino al 31 dicembre dell'anno in cui compiono i 20 anni, se non ricevono un salario in contanti;
- e. ...

³ Si ritiene che paghino contributi propri, qualora il coniuge versi contributi pari almeno al doppio del contributo minimo:

- a. i coniugi senza attività lucrativa di assicurati con un'attività lucrativa;
- b. gli assicurati che lavorano nell'azienda del proprio coniuge, se non riscuotono alcun salario in contanti.

⁴ Il capoverso 3 si applica anche agli anni civili in cui:

- a. il matrimonio è contratto o sciolto;
- b. il coniuge che esercita un'attività lucrativa riceve o rinvia una rendita di vecchiaia.

Inhaltsübersicht

	Note
I. Einführung	1
II. Beitragspflicht	6
1. Allgemeines	6
2. Erwerbstätige Personen (Abs. 1)	11
3. Nichterwerbstätige Personen (Abs. 1 ^{bis})	15
4. Abgrenzung zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen	19
III. Ausnahmen (Abs. 2)	29
1. Kinder unter 17 Jahren	30
2. Mitarbeitende Familienmitglieder	34
IV. Beitragsvermutung (Abs. 3 und Abs. 4)	37
1. Allgemeines	37
2. Nichterwerbstätige Ehegattinnen und Ehegatten	40
3. Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten	47

Literatur

BINSWANGER, Histoire de l'AVS, assurance-vieillesse et survivants suisse, Zürich 1987; CARDINAUX, AHV 21: Welche Änderungen bringt die Reform?, SZS 2022, 339 ff.; DUPONT, Nouvelles configurations interpersonnelles: Le droit des assurances sociales est-il à la page?, in: Hürzeler/Krauskopf (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2023, Zürich 2023, 37 ff. (zit. PSF 2023); DUPONT, Révolution 4.0 et sécurité sociale: faut-il repenser la protection sociale et son financement?, in: Dunand/Mahon/Witzig (Hrsg.), La révolution 4.0 au travail. Une approche multidisciplinaire, Genf/Zürich/Basel 2019, 121 ff. (zit. Révolution 4.0); GÄCHTER/SCHWENDENER, Nichtehele Lebensgemeinschaften im Sozialversicherungsrecht. Ein Beitrag zum Verhältnis von Familien- und Sozialversicherungsrecht, FamPra.ch 2005, 844 ff.; KIESER, Entwicklungen im Sozialversicherungsrecht – Le point sur le droit des assurances sociales, SJZ 2022, 1152 ff.; KIESER, Sozialversicherungsrechtliche Fallstricke bei Änderung des Erwerbssumms, in: Hürzeler (Hrsg.), Gleichstellungsrechtliche Fragen im Sozialversicherungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2018, 121 ff. (zit. Fallstricke); KIESER, AHV-rechtliche Unterstellung nach Ehescheidung, AJP 2012, 753 ff.; MOSIMANN, Verwandtschaftsverhältnisse und ihre Auswirkungen im Sozialversicherungsrecht, in: Riemer-Kafka (Hrsg.), Sozialversicherungsrecht: seine Verknüpfungen mit dem ZGB, Zürich 2016, 55 ff.; PERRENOUD, Conjoints et concubins: des différences de traitement (encore) justifiées?, SZS 2022, 411 ff.; RIEMER-KAFKA/MESSERLI, Die Stellung der im Betrieb mitarbeitenden Bäuerin aus sozialversicherungs- und familienrechtlicher Sicht, BIAR 2020, 25 ff.; SCARTAZZINI, Schnittstellen und Wechselwirkungen zwischen Familien- und Sozialversicherungsrecht, FamPra.ch 2001, 405 ff.

Materialien

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 5. Mai 1953, BBl 1953 II 81 (zit. Botschaft 2. AHV-Revision).

I. Einführung

- 1 Gemäss Art. 112 Abs. 3 BV wird die AHV neben Leistungen des Bundes **durch die Beiträge der versicherten Personen finanziert**, wovon bei Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, die Hälfte von der Arbeitgeberin geschuldet ist (s. Art. 112 BV N 25).
- 2 Art. 3 führt den Abschnitt des Gesetzes ein, der sich mit den Beiträgen befasst, genauer mit den Beiträgen der versicherten Personen (Kapitel A), im Gegensatz zu den Beiträgen der Arbeitgeberinnen (Kapitel B, Art. 12 f.). Als einzige Bestimmung, die der «Beitragspflicht» gewidmet ist, hat er zum **Zweck**, unter den versicherten Personen nach Art. 1a und Art. 2 diejenigen, die beitragspflichtig sind, von den anderen zu unterscheiden.
- 3 Wer gem. Art. 3 beitragspflichtig ist, ist es auch im Bereich der IV (s. Art. 2 IVG) und des EOG (s. Art. 27 Abs. 1 EOG). Auch hier ist die Hälfte der Beiträge von der Arbeitgeberin geschuldet. Üblicherweise werden **alle Beiträge zur ersten Säule** unter einer einzigen Rubrik vom Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgezogen.
- 4 Die Regeln für die Beitragspflicht haben sich **seit dem Inkrafttreten der AHV im Jahr 1948 im Prinzip nicht geändert**. Beginn und Ende der Beitragspflicht für nichterwerbstätige Personen wurden mit der Zeit geringfügig angepasst, hauptsächlich bei der Änderung des Referenzalters für Frauen. Ein heikles Thema war die Verpflichtung für erwerbstätige Personen, über das Referenzalter hinaus Beiträge zu zahlen (s. N 14). Art. 3 wurde anlässlich der am 1.1.2024 in Kraft getretenen Reform «AHV 21» kosmetisch revidiert. Während bisher die Beitragspflicht von Personen mit und ohne Erwerbstätigkeit in Abs. 1 gemeinsam geregelt war, wird nun alleine die Situation der Ersteren in Abs. 1 behandelt, während ein Abs. 1^{bis} der Beitragspflicht der Letzteren gewidmet ist. Materiell ändert sich durch diese Neufassung nichts an den Grundsätzen der Beitragspflicht (s. N 11 ff.).

Art. 3 ist nun also in fünf Absätze unterteilt. Abs. 1 und Abs. 1^{bis} legen den Grundsatz der Beitragspflicht fest (II); Abs. 2 sieht zwei Ausnahmen vor (III). In zwei anderen Fällen wird die Zahlung von Beiträgen vermutet (Abs. 3 und Abs. 4; IV).

II. Beitragspflicht

1. Allgemeines

Beitragspflicht setzt Versicherteneigenschaft i.S.v. Art. 1a oder Art. 2 voraus. Infolgedessen sind **nur natürliche Personen** beitragspflichtig (KIESER, AHVG, Art. 3 N 1). Die Pflicht, Beiträge zu leisten, entsteht von Gesetzes wegen, sobald die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind; es braucht keinen formellen Entscheid oder sonstige vorherige Verwaltungsschritte (KIESER, AHVG, Art. 3 N 17).

In **grenzüberschreitenden Sachverhalten** kann sich die Versicherteneigenschaft aus internationalen Verträgen ergeben, im Besonderen von Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1); Personen, die nach internationalem Recht in der Schweiz AHV-versichert sind, unterstehen ebenfalls den Regeln über die Beitragspflicht. Schwierigkeiten in diesem Kontext entstehen hauptsächlich, wenn eine Person in mehreren Ländern erwerbstätig ist. In einem ersten Schritt muss ermittelt werden, in welchem Land sie sozialversichert ist (s. Art. 11 Ziff. 1 V [EG] Nr. 883/2004), wenn nötig nach einem Verfahren nach Art. 16 VO (EG) Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11); wenn sich herausstellt, dass sie in der Schweiz sozialversichert ist, ist sie verpflichtet, Beiträge auf ihr gesamtes Einkommen zu zahlen, einschliesslich des Einkommens, das sie in anderen Ländern erzielt hat.

Beitragspflicht nach Art. 3 gilt **unabhängig von einem Recht auf Leistungen** (BGE 107 V 195 E. 2 f.). Ausländische Personen, die keinen Rentenanspruch haben, weil sie die Schweiz verlassen (s. Art. 18 Abs. 2) und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, können unter bestimmten Bedingungen die Rückvergütung geleisteter Beiträge fordern (Verordnung vom 29.11.1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge [RV-AHV; SR 831.131.12]).

Nur beitragspflichtige Personen dürfen Beiträge leisten; **freiwillige Beitragsentrichtung ist nicht möglich** (Wegleitung WSN, N 2075). Im Gegensatz zur beruflichen Vorsorge können in der AHV Beitragslücken nicht durch freiwillige Einkäufe geschlossen werden; die Schliessung von Beitragslücken kann nur durch nach den Regeln von Art. 3 ff. geleistete Beiträge unter gesetzlichen Bedingungen erfolgen (s. Art. 29^{bis} Abs. 4 AHVG und Art. 52b ff. AHVV). Grundsätzlich müssen Beiträge, die von nicht versicherten Personen zu Unrecht bezahlt wurden, zurückerstattet werden (s. Art. 16 Abs. 3). Die absolute Verjährungsfrist beträgt in diesem Fall nicht fünf Jahre, sondern zehn Jahre nach den Regeln des Zivilrechts, das analog angewandt wird (s. Art. 67 Abs. 1 OR). Die Person, die sich aber gutgläubig für versichert hält und deswegen Beiträge entrichtet, soll geschützt werden; beruft sie sich auf ihren guten Glauben, dürfen die Beiträge nicht zurückerstattet werden, und Leistungen müssen entsprechend berechnet und ausgezahlt werden (BVGer, 13.7.2018, C-1358/2017, E 10; BGE 110 V 145 E. 4; GREBER/DUC/SCARTAZZINI, Art. 3 N 2).

Die Regeln über die Beitragspflicht unterscheiden zwischen erwerbstätigen (2) und nichterwerbstätigen Personen (3). Art. 3 setzt nicht voraus, dass nach der Natur der Erwerbstätigkeit differenziert wird. Ob selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit ist erst für die Anwendung von Art. 5 oder Art. 9 relevant (KIESER, AHVG, Art. 3 N 2; zur Relevanz der Unterscheidung s. DUPONT, Révolution 4.0, 135 ff.).

2. Erwerbstätige Personen (Abs. 1)

- 11 Die Beitragspflicht ergibt sich in erster Linie aus der **Ausübung einer Erwerbstätigkeit**. In diesem Sinne muss jede Person, die erwerbstätig ist, nach Art. 3 Abs. 1 AHVG-Beiträge leisten. Von diesem Grundsatz gibt es nur zwei Ausnahmen, die unten beschrieben werden (s. N 29 ff.).
- 12 **Der Begriff der Erwerbstätigkeit** ist in diesem Kontext breit zu verstehen. Es handelt sich um jede Tätigkeit, die auf Erwerb gerichtet ausgeübt wird (Wegleitung WML, N 1003). Aus welchem Grund die Tätigkeit ausgeübt wird (wissenschaftlich, künstlerisch, religiös usw.), ist bedeutungslos (s. auch DUC, N 1170 ff.). Widerrechtliche (z.B. Schwarzarbeit) und unsittliche Tätigkeiten (z.B. Prostitution, s. BGE 107 V 193) führen ebenfalls zur Beitragspflicht (OFK AHVG/IVG-FREY, Art. 3 N 1). Grundsätzlich unerheblich ist, ob die Tätigkeit vollzeitlich oder teilzeitlich, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ausgeübt wird (für Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, s. aber N 20 ff.). Eine *Nebentätigkeit* ist im Prinzip auch beitragspflichtig; wenn der massgebende Lohn oder das massgebende Einkommen in einem Kalenderjahr nicht CHF 2500 übersteigt, werden Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben (s. Art. 19 und Art. 34d Abs. 1 AHVV). Hingegen ist eine *Gefälligkeit* keine Erwerbstätigkeit i.S.v. Art. 3, auch wenn sie belohnt wird (in der UV, s. BGer, 22.9.2014, 8C_183/2014, E. 7.1; BGE 115 V 55 E. 2d).
- 13 **Die Beitragspflicht entsteht**, sobald eine Person nach Art. 1a oder Art. 2 versichert ist und eine Erwerbstätigkeit i.S.v. Art. 3 Abs. 1 ausübt. Bei der Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist der Zeitraum massgeblich, in dem diese beiden Bedingungen erfüllt sind, unabhängig davon, wann der Lohn tatsächlich bezogen wird (bei Lohnnachzahlungen, s. BGE 146 V 104; s. auch Wegleitung WBB, N 2036 ff. mit Bsp.; KIESER, AHVG, Art. 3 N 17). Im BGE 124 V 100 hat das Bundesgericht eine eher breite Auslegung dieser Bedingungen bestätigt, indem es eine Entschädigung, die einem im Ausland wohnhaften Arbeitnehmer bezahlt worden war, dessen Arbeitsverhältnis bereits vor Arbeitsantritt gekündigt wurde, als beitragspflichtig betrachtete (s. auch Art. 5 N 32). Bei selbstständigen Erwerbstätigkeiten entsteht die Beitragspflicht, wenn die Aktivität für Dritte erkennbar ist (z.B. durch Räumlichkeiten, Website, grafische Identität usw.), auch wenn noch keine Einkommen erzielt werden (s. BGE 115 V 161 E. 9c und 10a; VALTERIO, N 192; zur Festsetzung der Beiträge in solchen Fällen s. Wegleitung WSN, N 1180; Art. 8 N 12).
- 14 **Die Beitragspflicht besteht, solange die versicherte Person die Erwerbstätigkeit ausübt**. Es gibt keine zeitliche Obergrenze; Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter begründet Beitragspflicht (GREBER/DUC/SCARTAZZINI, N 12; OFK AHVG/IVG-FREY, N 2), wobei ein Teil des Einkommens von der Bemessungsgrundlage für die Beitragsberechnung abgezogen wird (s. Art. 6^{quater} AHVV). Seit Inkrafttreten der Reform «AHV21» am 1.1.2024 kann die versicherte Person auf diesen Abzug verzichten (s. auch Art. 4 Abs. 2 lit. b; zur Diskussion im Parlament über die Höhe des Freibetrages s. CARDINAUX, SZS 2022, 340 f.). Neu seit der Reform ist auch, dass die nach dem Referenzalter bezahlten Beiträge die Rente verbessern können (s. Art. 29^{bis} Abs. 3–6; CARDINAUX, SZS 2022, 340; s. auch Art. 29^{bis} N 20 ff.). Als Erwerbstätige zur Beitragszahlung verpflichtet sind auch versicherte Personen, die die Altersrente teilweise vorbeziehen oder verschieben und eine Erwerbstätigkeit weiterführen (s. Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1).

Die Beitragspflicht nach Erreichen des Referenzalters ist bundesrechtskonform (BGE 107 V 195 E. 2c). Sie geht aus dem Gesetzestext hervor und entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Diese Verpflichtung bestand bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung im Jahre 1948 (Botschaft 2. AHV-Revision, 107 ff.). Sie wurde am 1.1.1954 anlässlich der 2. AHV-Revision abgeschafft und am 1.1.1979 mit der 9. Revision wieder eingeführt. Damals ging es in erster Linie darum, die Finanzen der AHV zu sanieren (Botschaft 9. AHV-Revision, 23 ff.).

3. Nichterwerbstätige Personen (Abs. 1^{bis})

Wenn die versicherte Person nicht erwerbstätig ist, **begründet das Alter die Beitragspflicht**. Diese beginnt nach Art. 3 Abs. 1^{bis} am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem die versicherte Person das Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 erreicht. Seit Inkrafttreten der Reform «AHV 21» liegt das Referenzalter für Männer und Frauen bei 65 Jahren (zur Entwicklung des Referenzalters bei Frauen s. CARDINAUX, SZS 2022, 341 ff.). Allerdings gilt für Frauen eine Übergangszeit von fünf Jahren (s. Art. 21 N 11 ff.); Frauen, die 1961 geboren sind, erreichen das Referenzalter mit 64 Jahren und 3 Monaten, Frauen, die 1962 geboren sind, mit 64 Jahren und 6 Monaten und Frauen, die 1963 geboren sind, mit 64 Jahren und 9 Monaten. Die Beitragspflicht endet entsprechend.

Beitragspflicht bleibt auch bis Erreichen des Referenzalters bestehen, **wenn die Altersrente nach Art. 40 vorbezo-gen wird**, wobei die versicherten Personen dann als nicht-erwerbstätig gelten (CARDINAUX, SZS 2022, 341; bei Teilvorbezug mit Weiterführung einer Erwerbstätigkeit, s. N 14).

Nichterwerbstätige Personen, die sich in der Schweiz niederlassen, schulden Beiträge ab dem ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Wird der Wohnsitz in der Schweiz am ersten Tag des Monats genommen, beginnt die Beitragspflicht auch an diesem Tag (Wegleitung WSN, N 2068).

Beitragspflicht erlischt auch mit dem Tod der versicherten Person oder wenn diese nicht mehr versichert ist, sei es, weil sie keinen Wohnsitz in der Schweiz mehr hat, sei es, weil sie unter einen Ausschlussgrund nach Art. 1a Abs. 2 AHVG und Art. 1b ff. AHVV fällt oder weil sie aus der freiwilligen Versicherung nach Art. 2 austritt oder ausgeschlossen wird. Auf jeden Fall sind die Beiträge bis zum Ende des Monats, in dem das die Beitragspflicht beendende Ereignis eintritt, geschuldet (Wegleitung WSN, N 2069 ff.).

4. Abgrenzung zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen

Die grundsätzlich einfache Trennung zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Personen wirft in der Praxis manchmal Schwierigkeiten auf. Für Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, bietet die AHVV eine Lösung (a); in den anderen Fällen hängt die Lösung von einer Gesamtbeurteilung im Einzelfall ab (b).

a) Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind

Da die Beiträge nicht auf derselben Grundlage berechnet werden, je nachdem, ob die versicherten Personen erwerbstätig sind oder nicht (vgl. Art. 4 und Art. 10), kann theoretisch eine Teilzeitarbeit dazu führen, dass (viel) niedrigere Beiträge von einer erwerbstätigen Person geschuldet sind als von einer nichterwerbstätigen Person mit vorteilhaften sozialen Verhältnissen (zu diesem Begriff s. Art. 10 N 12). In der AHVV wird eine Regelung getroffen, damit solche Fälle nicht zu Unsicherheiten führen, aber auch **vor allem, um Beitragsoptimierung zu vermeiden** (s. DUC, N 1216; für ein Bsp. s. BGer, 30.11.2023, 9C_189/2023).

- 21 Art. 28^{bis} AHVV betrifft Fälle, in welchen die versicherte Person «zwar dauernd, aber nicht voll, oder zwar voll, aber nicht dauernd» (Wegleitung WSN, N 2033) sowie natürlich auch Fälle, in welchen sie dauernd nicht voll erwerbstätig ist. Als «nicht dauernd» gilt eine Tätigkeit, die im Kalenderjahr weniger als neun Monate ausgeübt wird (Wegleitung WSN, N 2035). Als «nicht voll erwerbstätig» gelten versicherte Personen, die nicht während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind (Wegleitung WSN, N 2039). Bei Tätigkeiten gemischter Natur (z.B. erwerbsorientiert und ehrenamtlich oder aktivistisch usw.) ist der Zeitaufwand nur im Umfang von deren Erwerbsorientierung zu berücksichtigen (BGE 140 V 338 E. 2.2.2; BGer, 14. 10. 2021, 9C_347/2021, E. 2.2.2 und 3.2.1.), welcher sich in der Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Leistung und Entgelt ausdrückt (KIESER, SJZ 2022, 1153). In solchen Fällen muss die versicherte Person wie Nichterwerbstätige Beiträge leisten (sie wird aber nicht zu einer nicht-erwerbstätigen Person «umqualifiziert»: BGer, 25.05.2023, 9C_84/2023, E 4.2).
- 22 Nach Art. 28^{bis} AHVV müssen die Beiträge, die von einer erwerbstätigen Person ggf. einschliesslich Arbeitgeberbeiträgen für ein Kalenderjahr (eine Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre ist unerlässlich: BGer, 14. 10. 2021, 9C_272/2021, E. 6.2) geschuldet sind, mit denjenigen, die von einer nichterwerbstätigen Person für das gleiche Jahr geschuldet wären, verglichen werden. Wenn die ersteren nicht mindestens der Hälfte der letzteren entsprechen und allenfalls dem Mindestbeitrag nach Art. 28 Abs. 1 AHVV, muss die versicherte Person Beiträge wie als Nichterwerbstätige leisten. Sie kann verlangen, dass die Beiträge von ihrem Erwerbseinkommen, die für das entsprechende Jahr bezahlt wurden, angerechnet werden (Art. 28^{bis} Abs. 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 AHVV), wobei sie die Beweislast dafür trägt, dass Beiträge tatsächlich geleistet worden sind (Art. 28^{bis} Abs. 2 AHVV).
- 23 Trotz Art. 28^{bis} AHVV bleibt in gewissen Fällen die Bestimmung des Status einer versicherten Person kompliziert. Zu denken ist hier insb. an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, Saisonpersonal, aber auch an Künstlerinnen und Künstler (s. KIESER, Fallstricke, 129 ff.; KIESER, AJP 2012, 754 f.). In all diesen Situationen muss die Grundlage der Beitragsberechnung meist im Nachhinein bestimmt werden, was zu Beitragsnachzahlungen führen und die versicherte Person in Schwierigkeiten bringen kann. Wird die versicherte Person als nichterwerbstätig qualifiziert, gilt für deren Ehegatten oder Ehegattin die Beitragsbefreiung nach Art. 3 Abs. 3 nicht, was auch zu Beitragsnachzahlungen führt (KIESER, SJZ 2022, 1153).
- b) Einzelfälle
- 24 Die Abgrenzung zwischen unselbstständiger Erwerbstätigkeit und Hobbys setzt die Prüfung von zwei Kriterien voraus: Objektiv soll sich die Tätigkeit zur nachhaltigen Gewinnerzielung eignen; subjektiv muss die versicherte Person die Absicht haben, Gewinn zu erzielen (BGE 143 V 177). In welchem Zeitraum Gewinne erwirtschaftet werden müssen, damit die Gewinnabsicht angenommen werden kann, lässt sich nicht abstrakt bestimmen und hängt von der Art der Tätigkeit und den konkreten Verhältnissen ab. Verluste während neun Jahren im Bereich der Luxushotellerie schliessen z.B. die Annahme einer Erwerbstätigkeit nicht aus (BGE 143 V 177 E. 4.2.4 und 4.3.3). Es besteht keine Vermutung, dass die versicherte Person, deren Einkommen nicht die untere Grenze nach Art. 8 Abs. 2 erreichen, nicht erwerbstätig ist (BGE 115 V 161 E. 5b und 6).
- 25 Seit BGE 125 V 205 ist die Führung des Haushalts gegen Naturalleistungen (Unterkunft und Verpflegung) und Taschengeld keine Erwerbstätigkeit (frühere Rechtsprechung: BGE 110 V 1).

Die versicherte Person, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eine Vorruhestandsregelung in Anspruch nimmt, nach der sie weiterhin den Gegenwert ihres Gehalts erhält, aber keine Arbeitsleistung erbringen muss, gilt als nicht erwerbstätig (BGE 139 V 12 E. 6.3). Eine solche Situation kann mit einer arbeitsrechtlichen Freistellung nicht gleichgesetzt werden (s. auch KIESER, AHVG, Art. 3 N 14). Hat die Vorruhezustandsregelung zum Zweck, teilweise schwierige Arbeitsbedingungen zu entschädigen (sachliche Korrelation), sind die entsprechenden Leistungen nach Erwerbsprinzip unter dem Jahr der letzten effektiven Arbeitstätigkeit im individuellen Konto einzutragen (BGE 139 V 12 E. 6.4).

Die Zuordnung der versicherten Person zu einer der beiden Kategorien (erwerbstätig oder nichterwerbstätig) kann auch dann schwierig sein, wenn sie ihr persönliches Vermögen verwaltet oder Dividenden für in Unternehmen investiertes Kapital erhält. Ausgangspunkt der Überlegungen ist Art. 17 AHVV, der die Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eher breit als «alle in selbstständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf, sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 DBG und der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG» definiert. Nur Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG werden ausgeschlossen. Grundsätzlich wird also auf die Einschätzung der Steuerbehörden verwiesen. Eine umfassende Beurteilung der konkreten Umstände bleibt jedoch unumgänglich. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Art und Weise, wie die versicherte Person mit ihren Vermögenswerten umgeht, entscheidend. Systematisches oder planmässiges Vorgehen, insb. das Bemühen, die Entwicklung des Marktes zur Gewinnerzielung zu nutzen, Häufigkeit der Transaktionen, kurze Besitzdauer, enger Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, Einsatz spezieller Fachkenntnisse, erhebliche Fremdmittel zur Finanzierung der Geschäfte und Wiederanlage des erzielten Gewinns in gleichartigen Vermögensgegenständen sind Beurteilungskriterien, die für eine erwerbsorientierte Vermögensverwaltung sprechen. Eine nach aussen sichtbare Teilnahme am Wirtschaftsverkehr ist hingegen nicht erforderlich (BGE 141 V 234 E. 6.2; für Bsp. s. Art. 10 N 9; s. auch Wegleitung WSN, N 1080 ff.; KIESER, AHVG, Art. 3 N 6). In diesem Zusammenhang ist eine weitere immer wiederkehrende Frage zu erwähnen, die jedoch nicht unter die Anwendung von Art. 3 fällt. Die Entlohnung von Arbeitskräften in Form von Dividenden wirft die Frage auf, ob diese Teil des beitragspflichtigen Lohns sind oder nicht. Entscheidendes Kriterium ist hier ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn sowie zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende (BGE 145 V 50; 134 V 297; Wegleitung WML, N 2012 ff.; KIESER, AHVG, Art. 3 N 7; Art. 5 N 35).

Ausser in besonders komplexen Situationen darf der Status der versicherten Person mangels schutzwürdigen Interesses an einer Feststellung des Beitragsstatus nicht Gegenstand einer Feststellungsverfügung sein. Auf eine Beschwerde gegen eine zu Unrecht getroffene Feststellungsverfügung muss eingetreten werden (BGE 129 V 289).

III. Ausnahmen (Abs. 2)

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Kinder unter 17 Jahren (1) sowie mitarbeitende Familienmitglieder (2).

Zu den zusätzlichen Ausnahmen, die bis zum Inkrafttreten der 10. AHV-Revision galten, und zu den Gründen, aus denen sie aufgehoben wurden, s. GREBER/DUC/SCARTAZZINI, Art. 3 N 5.

1. Kinder unter 17 Jahren

- 30 Auch wenn sie erwerbstätig sind, sind Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, **von der Beitragspflicht befreit** (Art. 3 Abs. 2 lit. a). E contrario bedeutet dies, dass erwerbstätige Kinder ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig sind.
- 31 Nach dem Schweizer Arbeitsrecht ist die Beschäftigung von Jugendlichen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr grundsätzlich legal (s. Art. 30 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel [Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11]). Es ist jedoch möglich, jüngere Personen in bestimmten Arten von Tätigkeiten und unter den in der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) festgelegten Bedingungen zu beschäftigen. In der Praxis sind **hauptsächlich Lehrlinge** von dieser Ausnahme betroffen.
- 32 Klarer als die französische und italienische Fassung («ne sont pas tenus de payer des cotisations»; «non sono tenuti a pagare i contributi») sieht der deutsche Text die Befreiung der Beitragspflicht vor, **was unserer Meinung nach auch freiwillige Beiträge von erwerbstätigen Kindern unter 17 Jahren ausschliesst** (s. auch N 9 und N 45).
- 33 Nach Lehre und Rechtsprechung gilt die Ausnahme unabhängig von der Natur der Erwerbstätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) und von Eigentums- oder Nutzungsrechten der Eltern (KIESER, AHVG, Art. 3 N 36; VALTERIO, N 197, m.H. auf EVGE 1959 180 E. 2). Unserer Meinung nach sollte dieser Grundsatz im Lichte des wachsenden Phänomens der **Kinder-Influencer** überprüft werden. Wenn es sich bei den Einkünften aus diesen Tätigkeiten um Einkünfte des Kindes handelt, über die die Eltern aber tatsächlich verfügen, gibt es eine Möglichkeit, das Gesetz zu umgehen und Einkünfte der AHV zu entziehen, obwohl es sich hier um beträchtliche Summen handeln kann.

2. Mitarbeitende Familienmitglieder

- 34 Nach Art. 3 Abs. 2 lit. d sind mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, ebenfalls von der Beitragspflicht befreit (zur Begründung dieser Ausnahme s. KÄSER, N 2.14).
- 35 Als **Familienmitglieder** gelten der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sowie deren Ehegatten, und Pflegekinder (Wegleitung WML, N 4091). In der Landwirtschaft handelt es sich um Personen, die i.S.v. Art. 1a Abs. 2 lit. a und b FLG den selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten gleichgestellt sind. Da es sich um eine Ausnahme handelt, muss sie restriktiv ausgelegt werden (KIESER, AHVG, Art. 3 N 17). Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner sowie Verlobte sind keine Familienmitglieder i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. d (MOSIMANN, 62; in der UV: BGE 121 V 125 E. 2c; SCAR-TAZZINI, FamPra.ch 2001 415). Bei Pflegekindern wird in der Lehre erwähnt – nicht aber in den Weisungen –, dass sie im gemeinsamen Haushalt mit der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber leben müssen (VALTERIO, N 199). Unserer Ansicht nach darf dies seit der Entscheidung EGMR, 11.10.2022, No. 78630/12, Beeler/Schweiz keine Bedingung mehr sein (s. DUPONT, PSF 2023, 51).
- 36 Beitragsbefreiung gilt nur, solange die mitarbeitenden Familienmitglieder **keinen Barlohn** beziehen und nur durch Naturalleistungen (Unterkunft und Verpflegung) entlohnt werden. Wenn sie einen Barlohn erhalten, müssen sie ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Beiträge zahlen (s. N 30; VALTERIO, N 198). Art. 3 Abs. 2 lit. d wird so

ausgelegt, dass dann aber weiter keine Beiträge für den Naturallohn geschuldet sind (VALTERIO, N 198). Bis am 31. Dezember von dem Jahre, in welchem die versicherte Person das 20. Altersjahr vollendet hat, stellt nur der Barlohn die Beitragsgrundlage. Ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres müssen sowohl auf Bar- wie auf Naturallohn Beiträge bezahlt werden.

IV. Beitragsvermutung (Abs. 3 und Abs. 4)

1. Allgemeines

Neben den zwei Ausnahmen von Abs. 2 sieht Art. 3 Abs. 3 zwei Tatbestände vor, in welchen keine Beiträge von den versicherten Personen bezahlt werden müssen. Im Gegensatz zu den Ausnahmen von Abs. 2 sind die von diesen Tatbeständen erfassten Personen nicht von der Beitragspflicht befreit, **aber die Beitragszahlung wird vermutet**, solange die Bedingungen dafür erfüllt sind.

Bis Inkrafttreten der 10. AHV-Revision waren nichterwerbstätige Ehegattinnen und Witwen von der Beitragspflicht befreit. Zum Gesetzeszweck s. BGE 126 V 417 E. 3. Über die geschichtliche Entwicklung: BINSWANGER, 33 ff.; PERRENOUD, SZS 2022, 424.

Die Tatbestände von Art. 3 Abs. 3 betreffen **Ehegattinnen und Ehegatten**, also Personen, die mit einer versicherten Person i.S.v. Art. 97 ZGB verheiratet sind (BGE 125 V 205 E. 7a. PERRENOUD, SZS 2022, 414; GÄCHTER/SCHWENDENER, FamPra.ch 2005, 847). Art. 13 ATSG ist in diesem Kontext auch anwendbar, so dass Beitragsvermutung gleichermassen für eingetragene Partnerinnen und Partner gilt (s. Wegleitung WSN, N 2071).

Beitragsvermutung kann u.U. für nichterwerbstätige (2) und für mitarbeitende (3) Ehegattinnen und Ehegatten gelten.

2. Nichterwerbstätige Ehegattinnen und Ehegatten

Beiträge gelten bei nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten von erwerbstätigen versicherten Personen als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (Art. 3 Abs. 3 lit. a).

Beitragsvermutung setzt zuerst voraus, dass **die eine Ehegattin oder der eine Ehegatte nichterwerbstätig** i.S.v. Art. 3 Abs. 1^{bis} ist (s. N 15 ff.), während **die andere oder der andere i.S.v. Art. 3 Abs. 1 erwerbstätig ist** (s. N 11 ff.). Ob sie oder er selbstständig oder unselbstständig ist, spielt keine Rolle. Die Vermutung gilt nicht, wenn beide Ehegatten nichterwerbstätig sind; in einem solchen Fall müssen beide nach den Regeln von Art. 10 individuell Beiträge zahlen (KIESER, AHVG, Art. 3 N 40). Erzielt die nichterwerbstätige Ehegattin oder der nichterwerbstätige Ehegatte einen geringfügigen Nebenverdienst, der nicht beitragspflichtig ist, bleibt Art. 3 Abs. 3 anwendbar (BGE 125 V 378; KIESER, Fallstricke, 128).

Beide Ehegatten müssen ferner in der AHV versichert sein. Wenn die erwerbstätige Ehegattin oder der erwerbstätige Ehegatte im Ausland arbeitet und nicht in der AHV versichert ist (s.u.a. Art. 11 Ziff. 3 lit. a V [EG] Nr. 883/2004), ist Art. 3 Abs. 3 nicht anwendbar (BGE 140 V 98 E. 9; 125 V 230 E. 3; BGer, 09.05.2007, H 114/05, c. 4.3.2. RBS, N 42). Umgekehrt ist er auch nicht anwendbar, wenn die nichterwerbstätige Ehegattin oder der nichterwerbstätige Ehegatte im Ausland lebt, selbst wenn die andere oder der andere in der Schweiz beitragspflichtig ist; eine Ausdehnung der Versicherteneigenschaft eines Ehepartners auf den anderen ist nicht vorgesehen (BGer, 25.05.2023, 9C_84/2023, E 4.2; BGE 126 V 217; 104 V 121).

- 43 Schliesslich setzt die Beitragsvermutung voraus, dass die erwerbstätige Ehegattin oder der erwerbstätige Ehegatte **Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages** nach Art. 10 Abs. 1 bezahlt hat. Der Mindestbeitrag beträgt seit 1. 1. 2025 CHF 435; da alle Beiträge der ersten Säule den gleichen Regeln folgen, müssen auch die Mindestbeiträge für die IV (CHF 70; Art. 3 Abs. 1^{bis} IVG) und für das EOG (CHF 25; Art. 27 Abs. 2 EOG) bezahlt sein, was einen jährlichen Mindestbeitrag von insgesamt CHF 530 darstellt. Beiträge über den Erwerbseinkommen müssen also für ein Kalenderjahr mindestens CHF 1060 betragen, damit die Vermutung gilt (diese Beträge werden i.d.R. alle zwei Jahre auf dem Verordnungsweg angepasst). Dabei werden auch bei unselbstständigen Personen die Beiträge der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers berücksichtigt (Wegleitung WSN, N 2071). Wenn die auf dem individuellen Konto des erwerbstätigen Ehepartners eingetragenen Beiträge diesen Betrag nicht erreichen, gelten die Beiträge des anderen nicht als bezahlt; es gibt keine Ausnahmen (BGE 126 V 417 E. 3), die nichterwerbstätige Ehegattin und/oder der nichterwerbstätige Ehegatte hat sich bei der zuständigen Ausgleichskasse zu melden (Art. 28 Abs. 5 AHVV).
- 44 Bei der «doppelten Höhe des Mindestbeitrages» handelt es sich um **einen jährlichen Pauschalbetrag**, unabhängig von der Dauer der Versicherungsunterstellung der beiden Ehepartner oder der Erwerbstätigkeit; eine Proratisierung ist nicht erlaubt (BGE 126 V 417 E. 4; OFK AHVG/IVG-FREY, Art. 3 N 5). Nach Art. 3 Abs. 4 lit. a gilt dies auch für die Kalenderjahre, in denen die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft (s. Wegleitung WSN, N 2073) geschlossen oder aufgelöst wird; bei Tod eines Ehepartners ist die gleiche Regelung anwendbar (Wegleitung WSN, N 2073; KIESER, AJP 2012, 758) sowie in den Jahren, in welchen die erwerbstätige Ehegattin oder der erwerbstätige Ehegatte eine Altersrente bezieht oder aufschiebt (Art. 3 Abs. 4 lit. b; Wegleitung WSN, N 2072). Anfang der 2000er Jahre hatte das Bundesgericht die umgekehrte Lösung verankert (BGE 130 V 49), später aber nuanciert (BGE 133 V 201). Seit dem 1. 1. 2012 ist die Frage gesetzlich geregelt (zur Entwicklung der Praxis und der Rechtsprechung: KIESER, AHVG, Art. 3 N 41; VALTERIO, N 204).
- 45 Gelten die Beiträge einer nichterwerbstätigen Person nach Art. 3 Abs. 3 als bezahlt, **darf sie nicht freiwillig zusätzliche Beiträge entrichten**. Eine freiwillige Beitragsentrichtung von nicht beitragspflichtigen Nichterwerbstätigen ist nicht möglich (Wegleitung WSN, N 2075).
- 46 Anzumerken ist, dass anders als bei den dauernd nicht voll erwerbstätigen Personen (s. N 20 ff.) hier kein Vergleich zwischen den Beiträgen, die der nichterwerbstätige Ehepartner nach Art. 10 zahlen würde, und den Beiträgen, die tatsächlich von dem erwerbstätigen Ehepartner bezahlt werden, vorgenommen wird. Das heisst, dass hier **Beitragsoptimierung** möglich ist, indem eine wohlhabende nichterwerbstätige Person keine Beiträge nach Art. 10 zu zahlen hat, solange ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte Beiträge in der Höhe von CHF 1060 entrichtet. Zur Erinnerung beträgt der Maximalbeitrag zur ersten Säule als nichterwerbstätige Person CHF 26 500 pro Jahr.

3. Mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten

- 47 Die Beitragsvermutung gilt auch unter den gleichen Bedingungen und nach denselben Modalitäten für versicherte Personen, die im Betrieb ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen (Art. 3 Abs. 3 lit. b). Die obigen Ausführungen (N 41 ff.) gelten sinngemäss. Dieser Tatbestand ist heute (fast) nur **in der Landwirtschaft** aktuell.

Es stellt sich hier die Frage nach dem Status der mitarbeitenden Bäuerin oder des mitarbeitenden Bauers, wenn die von ihrem oder seinem Ehepartner entrichteten Beiträge **den Mindestbetrag von CHF 1060 nicht erreichen**. Nach RIEMER-KAFKA und MESSERLI ist sie oder er dann als nichterwerbstätig zu betrachten, weil Kost und Logis sowie Taschengeld in einer solchen Situation nicht als Naturallohn, sondern als ehelicher Unterhalt nach Art. 163 ZGB gelten (RIEMER-KAFKA/MESSERLI, BIAR 2020, 29, FN 14).

II. Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten

Art. 4

Bemessung der Beiträge

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.

² Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung ausnehmen:

- das Erwerbseinkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit;
- das nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5; der Bundesrat räumt den Versicherten die Möglichkeit ein, auf die Ausnahme von der Beitragsbemessung zu verzichten.

Calcul des cotisations

¹ Les cotisations des assurés qui exercent une activité lucrative sont calculées en pour-cent du revenu provenant de l'exercice de l'activité dépendante et indépendante.

² Le Conseil fédéral peut excepter du calcul des cotisations:

- les revenus provenant d'une activité lucrative exercée à l'étranger;
- le revenu de l'activité lucrative obtenu après l'âge de référence au sens de l'art. 21, al. 1, jusqu'à concurrence d'une fois et demie le montant minimal de la rente de vieillesse prévu à l'art. 34, al. 5; le Conseil fédéral donne aux assurés la possibilité de renoncer à l'exception du calcul des cotisations.

Calcolo dei contributi

¹ I contributi degli assicurati che esercitano un'attività lucrativa sono calcolati in percento del reddito proveniente da qualsiasi attività lucrativa dipendente e indipendente.

² Il Consiglio federale può escludere da questo calcolo:

- i redditi provenienti da un'attività lucrativa esercitata all'estero;
- i redditi provenienti da un'attività lucrativa ottenuti dopo il raggiungimento dell'età di riferimento secondo l'articolo 21 capoverso 1, fino a una volta e mezzo l'importo della rendita di vecchiaia minima secondo l'articolo 34 capoverso 5; il Consiglio federale prevede la possibilità per gli assicurati di chiedere che tali redditi siano inclusi nel calcolo.

Inhaltsübersicht

	Note
I. Entwicklung	1
II. Erwerbseinkommen (Abs. 1)	2
1. Einordnung	2
2. Definition	3
3. Abgrenzungen	7